



KOPIE

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

per E-Mail - im PDF-Format
Regierung von Schwaben
Fronhof 10
861552 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10-2227-1/1/3
14.06.2011

Unser Zeichen
ID1-2227.0-19

Telefon / - Fax
089 2192-2568 / -12568

Bearbeiter
Herr Frank

Zimmer
LU 9-0302

München
26.07.2011

E-Mail
Christian.Frank@stmi.bayern.de

**Räumen schneebedeckter Dächer gemeindlicher Einrichtungen durch die
gemeindlichen Feuerwehren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14. Juni 2011, in welcher Sie Fragen zum Räu-
men schneebedeckter Dächer gemeindlicher Einrichtungen durch die gemeindli-
chen Feuerwehren stellen. Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Soweit eine gemeindliche Feuerwehr dazu herangezogen wird, Schneelasten von
Dächern gemeindlicher Einrichtungen zu räumen, gilt das IMS vom 24.05.2011
nur eingeschränkt. Das Räumen schneebedeckter Dächer gemeindlicher Einrich-
tungen unterliegt nicht dem kommunalen Wirtschaftsrecht, da es sich in der Regel
um Vermögensverwaltung im eigenen Wirkungskreis handelt. Hierunter fällt auch
die Wartung und Instandhaltung gemeindlicher Einrichtungen. Ggf. wird die Ge-
meinde auch im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht tätig.

Hierfür kann sie sich aufgrund ihrer Organisationshoheit eigener Kräfte bedienen oder Erfüllungsgehilfen heranziehen. Im Verhältnis zur Privatwirtschaft ist hierbei Art. 61 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung zu beachten, der keine Subsidiaritätsklausel darstellt, sondern eine Prüfaufgabe als Sollvorschrift. Eine Heranziehung der gemeindlichen Feuerwehr zum Schneeräumen auf Dächern gemeindlicher Einrichtungen kommt demnach grundsätzlich auch dann in Betracht, wenn die Schneelast mit Hilfe privater Unternehmen beseitigt werden kann.

Auch das Räumen schneebedeckter Dächer gemeindlicher Gebäude ist jedoch eine freiwillige Aufgabe der gemeindlichen Feuerwehren im Sinne des Art. 4 Abs. 3 BayFwG. Da freiwillige Tätigkeiten der Feuerwehren nicht zum Feuerwehrdienst im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BayFwG zählen, ist hierfür das Einverständnis der zur Mitwirkung vorgesehenen ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder notwendig (Nr. 4.5 VollzBekBayFwG).

Soweit das IMS vom 24.05.2011 Ausführungen zur Unfallverhütung enthält, gilt dieses uneingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Graf
Ltd. Ministerialrat

Kopie

jeweils per E-Mail: übrige Regierungen
 Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
 Staatliche Feuerweherschulen

—

—

—